

Die Arbeit des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter besonderer Berücksichtigung der Fragen von **Zugang zu Schule und Ausbildung für junge Flüchtlinge in Niedersachsen**



Referent: Sigmar Walbrecht

Hannover, 10.05.2016

Die Veröffentlichungen des Projektverbundes „Netzwerk Integration - Netwin3“ geben nicht notwendigerweise die Rechtsauffassung des BMAS und der EU wieder

gefördert im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Selbstverständnis des Flüchtlingsrats



Wir sind...

- ein gemeinnütziger Verein
- eine Menschenrechtsorganisation
- ein **unabhängiges Netzwerk** aus Flüchtlingsinitiativen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchengemeinden, Gewerkschaften und Einzelpersonen



Was macht der Flüchtlingsrat?

1. Vernetzung
2. Qualifikation und fachliche Beratung
3. Unterstützung Ehrenamtlicher
4. einzelfallbezogene Unterstützung
5. politische Lobbyarbeit / Öffentlichkeitsarbeit
6. Projekte



gefördert im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Projekte des Flüchtlingsrats

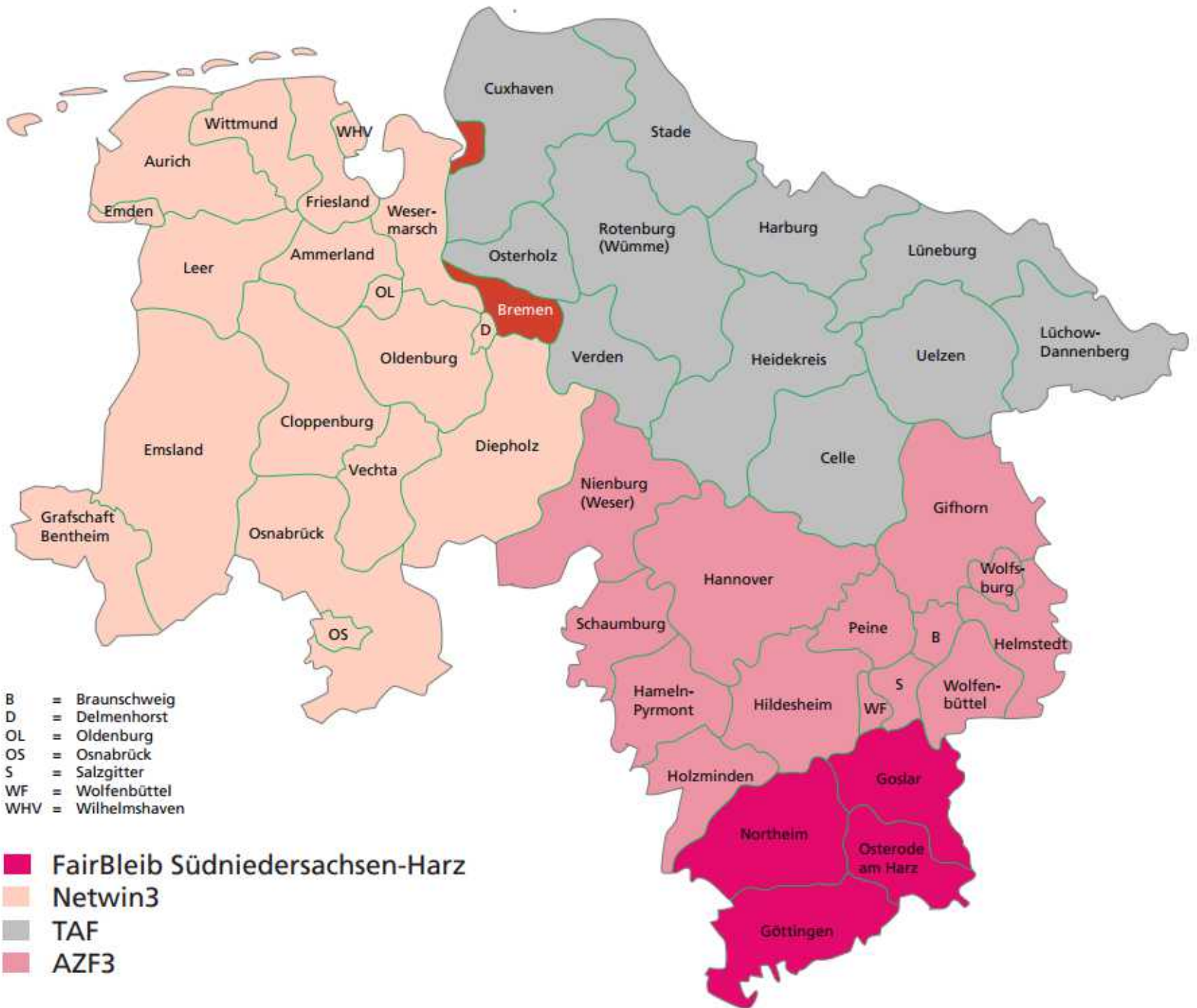
- Beratung zu syrischen Flüchtlingen und Familienzusammenführung
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Einzelfallberatung
- AMBA: „Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen“
- Unterstützung von Flüchtlingen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit (IvAF-Projekte):
 - AZF3: Koordination und operatives Teilprojekt
 - Netzwerk Integration - Netwin3: Schulungen/Fachveranstaltungen
 - TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge):
Schulungen/Fachveranstaltungen
 - FairBleib Südniedersachsen-Harz: Monitoring der Angebote und
Fachveranstaltungen

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt IvAF

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.



- B = Braunschweig
- D = Delmenhorst
- OL = Oldenburg
- OS = Osnabrück
- S = Salzgitter
- WF = Wolfenbüttel
- WHV = Wilhelmshaven

- FairBleib Südniedersachsen-Harz
- Netwin3
- TAF
- AZF3

Projektpartner Netzwerk Integration Netwin³



Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Landkreis Emsland

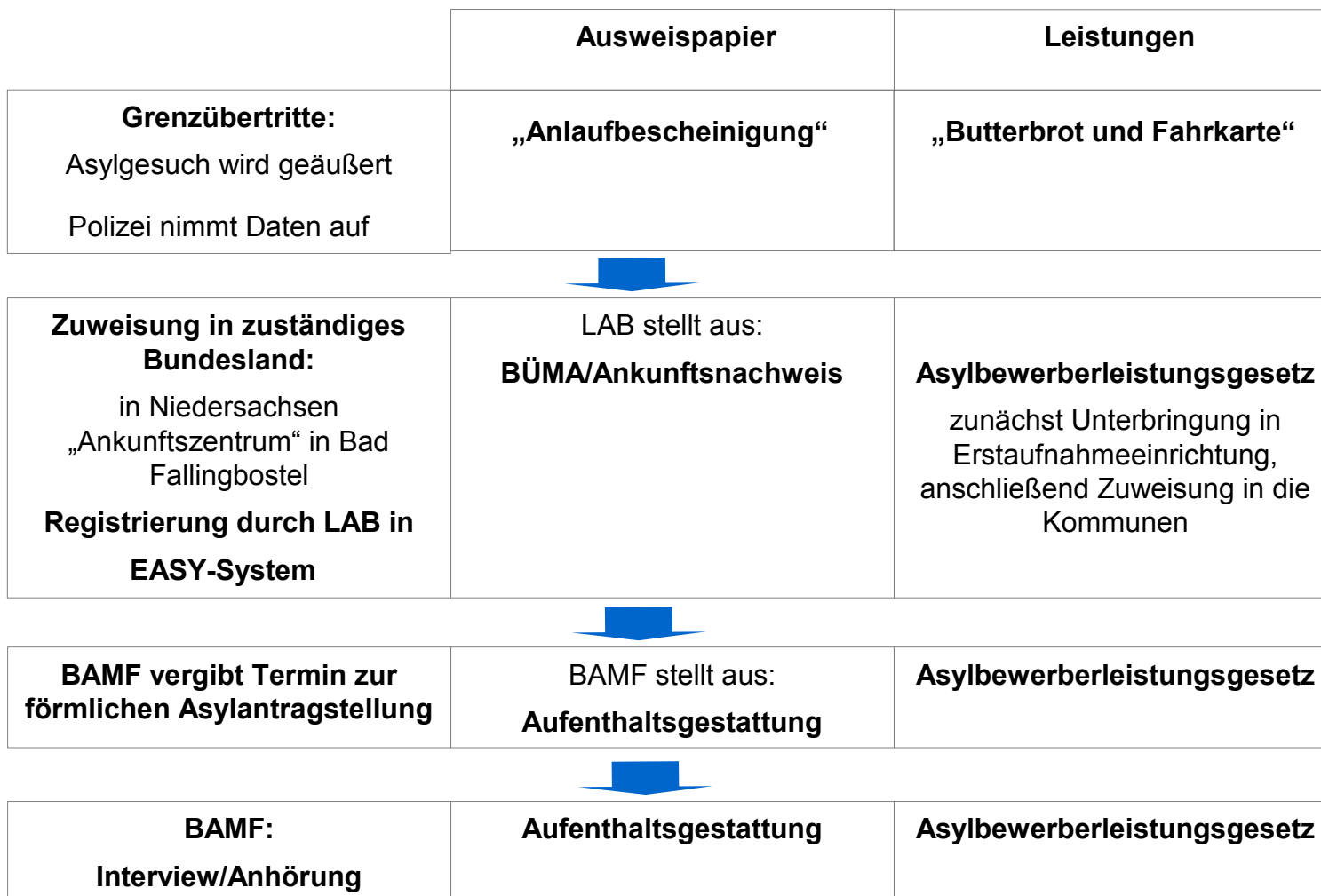
Ev.-ref. Diakonisches Werk Grafschaft Bentheim

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V.

Stadt Delmenhorst

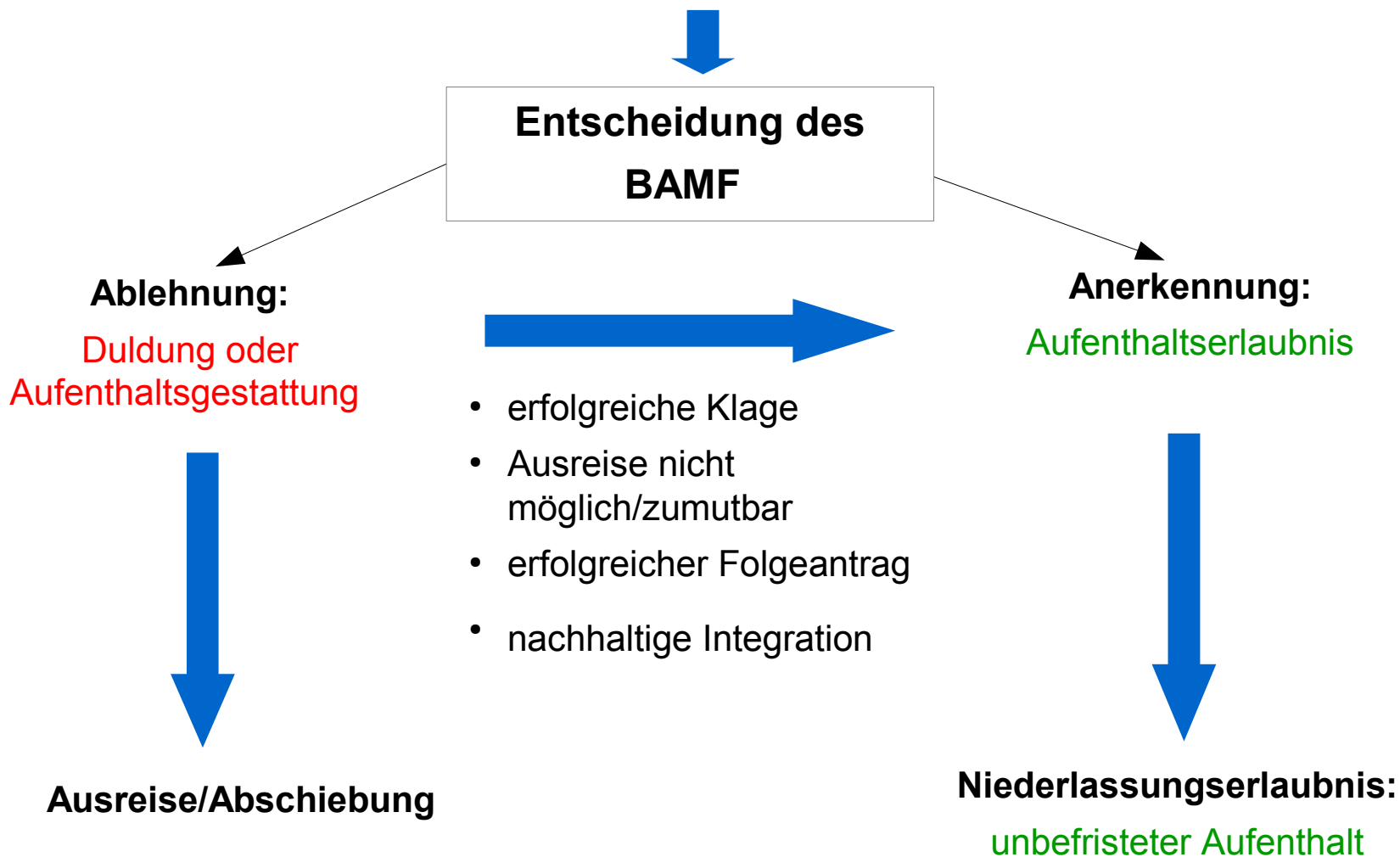
Refugium Wesermarsch e.V.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) : Entscheidung über Asylantrag

Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder BÜMA/Ankunftsnachweis)



„Flüchtlingsgruppen“

Status	Hintergrund	Aufenthaltspapier
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung/BÜMA/ Ankunftsnachweis (§ 55 AsylG/§ 63a AsylG)
Geduldete	ausreisepflichtig, Ermessensduldung Asylverfahren i.d.R. abgelehnt	Duldung (§ 60a AufenthG)
Asylberechtigte anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte etc., Resettlement-Flüchtlinge	Anerkennung/ Aufnahmezusage durch BAMF	Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1; 2 oder 3; § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG)
weitere Aufenthaltserlaubnisse	aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthaltserlaubnis
unbefristeter Aufenthalt	3 Jahre Aufenthalt mit Flüchtlingsanerkennung 5 Jahre Aufenthalt mit anderer AE	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Options-Nr. EASY: [REDACTED] 146

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: **25.03.2015**
(maximal 1 Woche)

EAE-AZ: [REDACTED] 901



Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	aussendliche Herkunfts- Land	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	LAB Friedland Heimkehrerstr. 18 37133 Friedland		Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Heimkehrerstrasse 18 37133 Friedland

	Antragsteller	Ehegatten / Lebensgefährte <small>(nur bei gemeinsamer Einreise)</small>
1. Name:	[REDACTED]	
2. Vorname:	[REDACTED]	
3. Geburtsdatum:	[REDACTED]	
4. Geburtsort:	[REDACTED]	+
5. Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]	
6. Sprachkenntnisse:	[REDACTED]	
7. Geschlecht:	männlich	
8. Familienstand:	Ledig	

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise), (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE auszufüllen)

Einbehaltene Unterlagen:
 keine
 Nationalpaß
 Personalausweis
 sonstige Unterlagen

ED-Behandlung erfolgt
 JA
 NEIN

Aufentritt für:
 1. ausreisende Stelle
 2. aufnehmende Stelle
 3. Gesundheitsbehörde
 4. Ausländerbehörde
 5. BAMF
 6. Asylsuchender
 7. Ehegatten / Kinder

Friedland, 10.3.2015

The image shows a sample of a German 'Aufenthaltsgestattung' (Temporary Residence Permit) for asylum seekers. The form is divided into several sections:

- Top Section:** Contains the serial number of the sticker ('Seriennummer des Klebeetiketts:'), the date of issuance ('(Ermittlung)'), and the date of expiry ('(1, Verlängerung)') and ('(2, Verlängerung)'). A red circle highlights the 'Räumliche Beschränkung' (Spatial restriction) field, which is currently blank. Another red circle highlights the 'Nebenbestimmungen' (Additional conditions) field, which is also blank.
- Middle Section:** Contains the title 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens'. Below this, there is a 'Hinweis' (Note) regarding family reunification and restrictions. A red circle highlights the 'Datum der Asylantragstellung' (Date of asylum application) field, which is currently blank.
- Bottom Section:** Contains the name and surname of the holder ('Name, Vorname'), date of birth ('Geburtsname', 'Geburtsort', 'Geburtsdatum', 'Geschlecht, Größe', 'Augenfarbe', 'Staatsangehörigkeit'), and a photo. A red circle highlights the 'Datum der Asylantragstellung' (Date of asylum application) field, which is currently blank.

Räumliche Beschränkung:
in ersten 3 Monaten auf
Bezirk, wo sich EAE
befindet, bzw. für Dauer
des Aufenthalts in EAE
(max. 6 Monate)

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung:
nach 3 (ggf. 6) Monaten
nachrangiger Arbeits-
marktzugang

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)



Erwerbstätigkeit: oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen



Räumliche Beschränkung:
z.B. auf Bundesland
Erwerbstätigkeit

...)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Grundsätzlich Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt
- Selbständige Tätigkeit erlaubt oder kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis oder Duldung

- **Ausländerbehörde muss Beschäftigung erlauben**
- **bei Voraufenthalt bis 48 Monaten:**
 - nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt**
(in Ausnahmen keine Zustimmung notwendig)

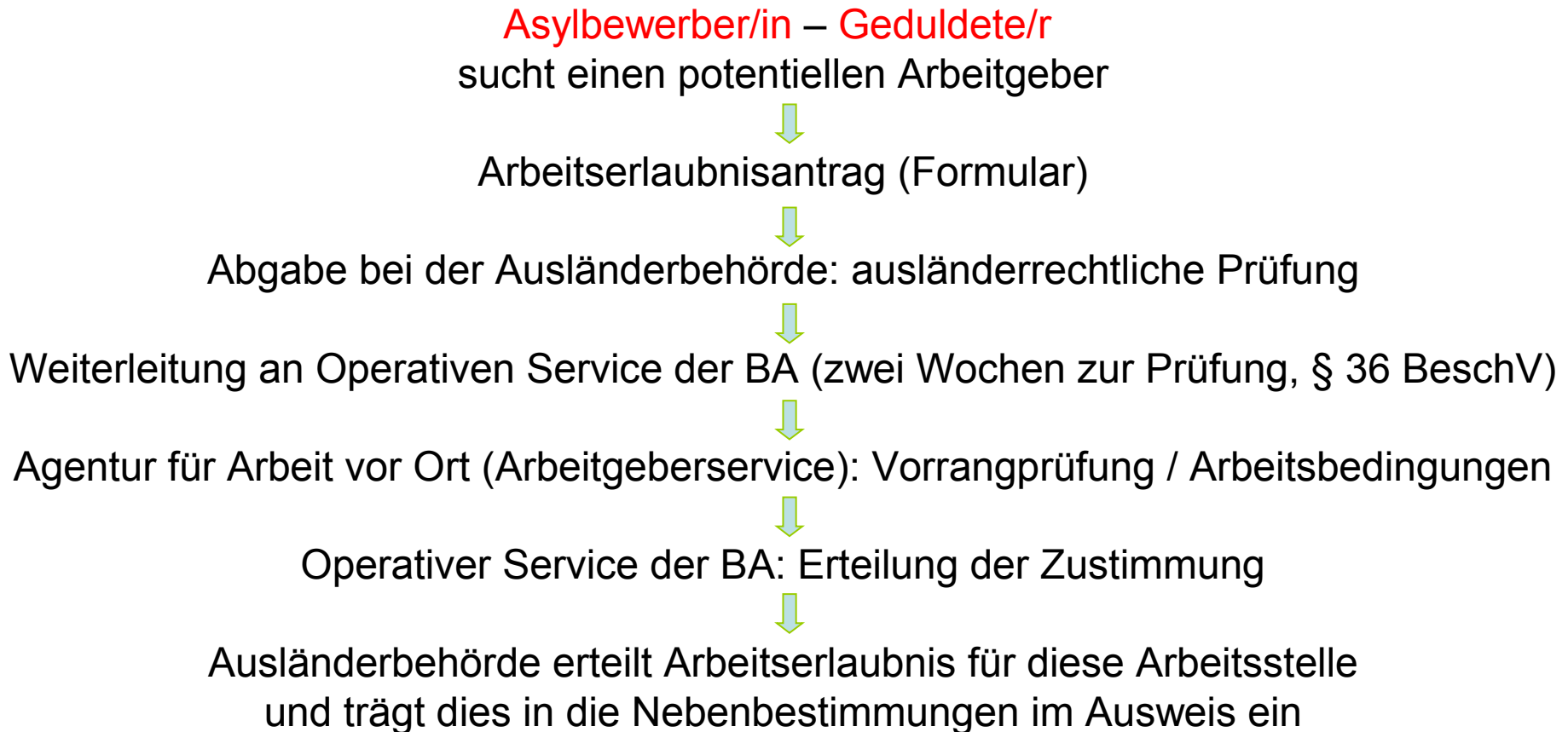
Zugang zu Beschäftigung

Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis (Personen im Asylverfahren) Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Dauer Aufenthalt	Zugang zum Arbeitsmarkt
unter 3 Monaten: (ggf. bis 6 Monate)	keine Erwerbstätigkeit/Beschäftigung erlaubt
über 3 Monaten bis 15 Monate (ggf. über 6 Monate bis 15 Monate)	Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsagentur Vorrangprüfung + Arbeitsbedingungsprüfung (keine Leiharbeit!)
über 15 Monate bis 48 Monate	Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsagentur aber ohne Vorrangprüfung
über 48 Monate	Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde und mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet:



<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum: _____
Name: _____	Geburtsort: _____
Vorname(n): _____	Staatsangehörigkeit: _____

Angaben zum/r Antragsteller/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): _____	
Rentenversicherungsnummer: _____	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft	Staatsangehörig. des Ehegatten/Lebenspartners: _____
Aufenthaltsstatus: <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis ¹ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung ² <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung ³ <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt am _____	
gültig bis: _____	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis: _____

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes: _____	Betriebsnummer: _____
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): _____	
Ansprechpartner (Name, Telefon, Telefax, e-mail): _____	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: ⁴ <input type="checkbox"/> ja, beschäftigt seit _____ <input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung: _____	Art der auszuübenden Beschäftigung: _____

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Zugang zu Ausbildung und Praktika

Grundsätzlich muss eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum durch die Ausländerbehörde erlaubt werden, sofern Aufenthaltstitel nicht grundsätzlich Beschäftigung erlaubt.

Bei Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (oder BÜMA):

Für einige Praktika (v.a. gem. § 22 Abs. 1 MiLoG) ist keine Zustimmung der BA notwendig.

Sonst gilt: wenn der Aufenthalt unter 48 Monate liegt, muss BA zustimmen!

Hospitation (ist keine Beschäftigung!)

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) BÜMA/Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG) Duldung (§ 60a AufenthG)

bei einigen Beschäftigungen ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **notwendig** (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde)

Dazu gehören:

- **betriebliche Ausbildung** (bei Duldung ab 1. Tag des Aufenthalts möglich)
- **bestimmte Praktika**, v .a. zur Orientierung auf Ausbildung/Studium

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

zustimmungsfreie Praktika (gem. § 32 BeschV)

- zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium (max. 3 Monate)
- verpflichtender Teil von schulischer Ausbildung oder Studium
- begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung
- zur Berufsvorbereitung nach Berufsbildungsgesetz
- im Rahmen von Einstiegsqualifizierung

ohne Vorrangprüfung aber mit Arbeitsbedingungsprüfung:

- zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Bei Gestattung nach 3-6 Monaten Aufenthalt, bei Duldung vom 1.Tag Aufenthalt

betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

keine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig, da keine Beschäftigung!

Ausbildungsförderung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)

Vorbereitung auf Ausbildung oder berufliche Eingliederung

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt

Ausbildungsförderung

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Ausbildungsförderung

Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Ausbildungsförderung

Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

3 bis 6 Monate Voraufenthaltszeit

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig

Duldung:

Vom 1. Tag des Aufenthalts

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig

Aufenthaltserlaubnis:

ohne weitere Voraussetzungen

Ausbildungsförderung

Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Ausbildungsförderung

Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Zugang unabhängig von der Aufenthaltssituation, daher bei

Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltserlaubnis

ohne weitere Voraussetzungen

PACE und Jugendwerkstätten

Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Aufenthaltssituation ist nicht relevant

einzigste Voraussetzung:

„rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ (§ 6 SGB VIII)

Betreuung von Jugendlichen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung durch

PACE oder
Jugendwerkstätten

möglich; Richtlinien des Landes sehen PACE und Jugendwerkstätten als Ergänzung zu Leistungen nach SGB II und SGB III

Beschäftigungserlaubnis für Jugendwerkstatt **nicht** notwendig, keine Beschäftigung im Sinne des AufenthG!

Schulpflicht in Niedersachsen

Wer ist schulpflichtig?

Wer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachsen hat (§ 63 NSchG)

Ab wann?

vom 1. Tag des Aufenthalts (gewöhnlicher Aufenthalt: 5 Tage in Niedersachsen wohnen, Umstände lassen darauf schließen, dass Aufenthalt nicht nur vorübergehend, gem. § 30 SGB I),

bei Asylsuchenden **nach** Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (bis 6 Monate, ggf. länger)

keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

Schulpflicht in Niedersachsen

Dauer?

Beginn der Schulpflicht: Vollendung **6. Lebensjahr** bis 30.09. des Schuljahres.

12 Jahre (§ 65 NSchG),

bzw. bis Alter von **18 Jahren**, wenn Einschulung nicht nachweisbar (bei Flüchtlingen i.d.R. fiktive Einschulung mit 6 Jahren)

Recht auf Schulbesuch

bis Vollendung des 18. Lebensjahres

gem. Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention und Europäischer Menschenrechtskonvention. Land verpflichtet sich zur Umsetzung (§ 54 NSchG)

undokumentierte Kinder/Jugendliche

Ob Schulpflicht undokumentierte Kinder/Jugendlichen gilt ist umstritten, da unklar, ob gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen vorliegt.

Schulrecht gem. UN-Kinderrechtskonvention und Europäischer Menschenrechtskonvention



**Auch Kinder/Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere haben
Recht zur Schule zu gehen**

Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen müssen
Ausländerbehörde nicht über Kinder/Jugendliche ohne Aufenthaltspapier
informieren (auch nicht auf Ersuchen)

Schulabschluss nachholen

Vorbereitung auf Hauptschulabschluss

- wenn Voraussetzungen für Weiterbildung gem. § 81 SGB III erfüllt sind
- im Rahmen von BVJ (an BBS ggf. auch Realschulabschluss oder Abitur)
- im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 53 SGB III) (aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen beachten!)

besondere Programme an den Schulen

Programm des Niedersächsischen Kultusministeriums aus 20 Bausteinen u.a.

Sprachlernklassen

Sprachförderunterricht

Schulversuch SPRINT

für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr

keine ausländerrechtlichen Voraussetzungen

Studium

Keine ausländerrechtliche Beschränkung

- ▶ Studium theoretisch auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung möglich

Voraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung (z.T. Ausnahmen, über Studienkolleg)
- i.d.R. Deutschkenntnisse auf Niveau GER C1 (DSH oder TestDaF)

Problem:

- Finanzierung (ggf. kein BAföG-Anspruch)
- Krankenversicherung (über Sozialamt nach AsylbLG nicht ausreichend)

Hinweis:

„Offene Hochschule Niedersachsen“ an 5 Hochschulen in Niedersachsen

Ausbildungsförderung

BAföG (§ 8) / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) (§ 59 SGB III)

Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig oder Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig
Duldung	15 Monate Aufenthalt oder 5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig oder Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig

Ausbildungsförderung

BAföG (§ 8) / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) (§ 59 SGB III)

Aufenthaltserlaubnis

§ 22

§ 23 Abs. 1; 2 und 4

§ 23a

§ 25 Abs. 1 und 2

§ 25a

§ 25b

ohne weitere Bedingung

Aufenthaltserlaubnis

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 4 Satz 2

§ 25 Abs. 5

15 Monate Aufenthalt

oder

5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig

oder

Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig

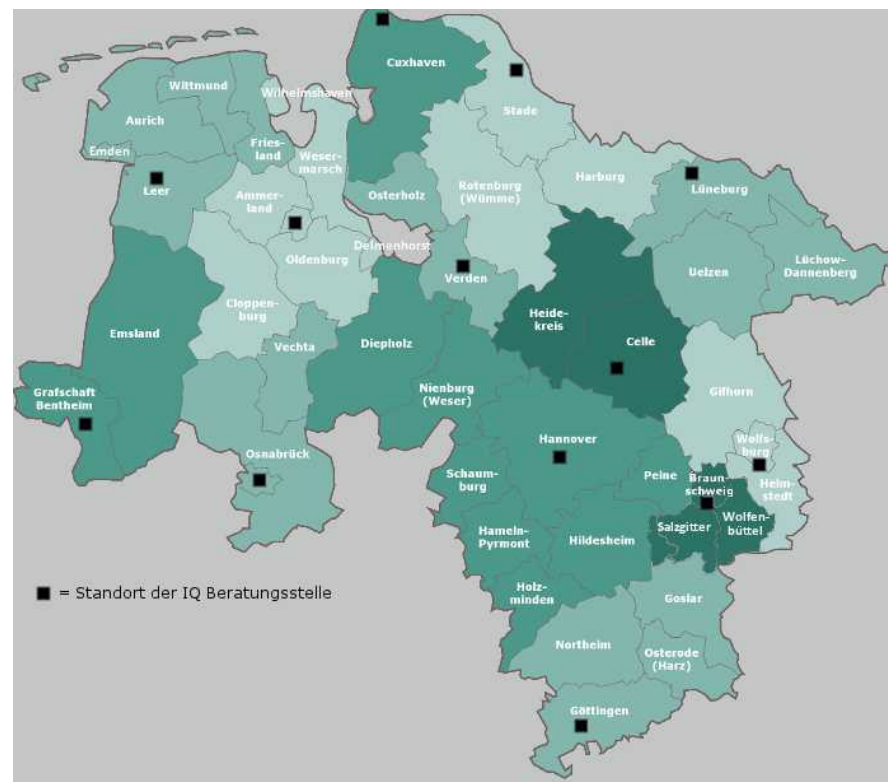
IQ – Anerkennungsberatung

13 IQ-Anerkennungsberatungsstellen

in Niedersachsen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

**Infos und Kontakte unter:
www.migrationsportal.de**



Beratungsstellen für Flüchtlinge in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org

Kooperative Migrationsarbeit (KMN):

Verbund von Beratungsstellen der
Migrationserstberatung (MEB),
Jugendmigrationsdienstes (JMD),
Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe
und weitere Akteure,

die vor Ort Beratung für MigrantInnen und Flüchtlinge anbieten.

Kontakte zu finden: Migrationsberatungsatlas

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung: **www.ms.niedersachsen.de**

Informationen zu Asyl und Flüchtlingen

Nds. Landesregierung: www.fluechtlinge.niedersachsen.de

Studieren in Niedersachsen: www.studieren-in-niedersachsen.de

Pro Asyl e.V.: www.proasyl.de

UNHCR: www.unhcr.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Urteile, Länderinfos, Arbeitshilfen: www.asyl.net

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org

Netzwerk Integration Netwin3

Koordinierung:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Koordination: Stephan Kreftsiek
Tel.: 0541-34978-169 FAX: 0541-34978-4169
Email: skreftsiek@caritas-os.de
Internet: www.esf-netwin.de

Rechtliche Informationsstelle:

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser
Tel.: 0541-349698-19 FAX: 0541-349698-19
Email: bweiser@caritas-os.de

Schulungen im Projektgebiet:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Ansprechpartner: Sigmar Walbrecht
Tel.: 0511- 84 87 99 73
Email: sw@nds-fluerat.org

Ansprechpartnerin: Anna-Maria Muhi
Tel.: 0511- 84 87 99 75
Email: am@nds-fluerat.org

Netzwerk Integration Netwin3

Direkte Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen

Landkreise Diepholz, Cloppenburg und Vechta:

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V.

Ansprechpartner: Michael Röder

Bahnhofsstraße 16

49406 Barnstorf

Tel. 05442-804551

Email: michael.roeder@vnb.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!